

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Prüfungs- und Studienordnung
für den
Studiengang
Business Administration and Economics (BWL/VWL)
mit dem Abschluss
Bachelor of Science
an der Universität Passau**

Vom 15. September 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses, Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Studiendauer, Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Gliederung und Inhalte des Studiums
- § 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen
- § 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 16 Einsicht in Prüfungsakten
- § 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

- § 18 Zulassung und Anmeldung
- § 19 Module
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Urkunde
- § 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Definition der Schwerpunkte

Anlage 2: Wirtschaftsfremdsprachen

§ 1 Gegenstand des Studiums, Ziel des Studienabschlusses, Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) ¹An der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang Business Administration and Economics (BWL/VWL) mit dem Abschluss Bachelor of Science angeboten. ²Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ermöglicht den Erwerb eines international vergleichbaren Grades auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) Das Studium soll dazu befähigen, wirtschaftliche Probleme zu erkennen, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen.
- (3) Im Rahmen des Studiums werden Fach- und Methodenkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die zur Vorbereitung, zum Fällen, zur Durchführung, zur Koordination und zur Kontrolle ökonomischer Entscheidungen im weitesten Sinne in Industrie, Handel, bei Banken, bei Versicherungen, anderen Dienstleistungsunternehmen sowie in Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene befähigen.
- (4) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin das Grundwissen erworben und die Zusammenhänge der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin verstanden hat und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in der Praxis umzusetzen.

§ 2 Akademischer Grad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz „(Univ. Passau)“ oder „(Universität Passau)“ geführt werden.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) ¹Die Regelstudienzeit (einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Bachelorarbeit) beträgt sechs Semester. ²Der Umfang der für das Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 ECTS-Leistungspunkte.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass ein wirtschaftswissenschaftliches Studium englische Sprachkenntnisse sowie mathematische Grundkenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt.
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums oder in den vorlesungsfreien Zeiten ein mindestens dreimonatiges berufsfeldorientiertes Praktikum abzuleisten.

§ 5 Gliederung und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist dabei eine inhaltlich abgeschlossene Studieneinheit, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen mit einem engen thematischen Zusammenhang besteht. ³Die Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten (Credits) verbunden. ⁴Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (Europäisches Credit Transfer System). ⁵Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ⁶Für die Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der §§ 6, 13, 14 und 15.
- (2) ¹Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin vom Prüfungsausschuss ein ECTS-Leistungspunktekonto eingerichtet. ²Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand seiner oder ihrer ECTS-Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann. ³Ein Prüfer darf in das Konto eines oder einer Studierenden nur mit dessen oder deren Zustimmung Einsicht nehmen.
- (3) ¹Die Inhalte der Module und deren Qualifikationsziele, die Prüfung sowie deren Form und Umfang und die für die einzelne Prüfungsleistung zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sowie der mit dem Modul verbundene Arbeitsaufwand der Studierenden ergeben sich aus dem von dem Prüfungsausschuss zu verabschiedenden und auf den Internetseiten der Universität bekannt zu machenden Modulkatalog. ²Bei Änderungen im Modulkatalog ist dem Vertrauensschutz der Studierenden Rechnung zu tragen. ³Entsprechende Wiederholungsmöglichkeiten sind sicherzustellen.

§ 6 Bachelorprüfung, Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. studienbegleitenden Modulprüfungen in den in § 19 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Modulen.

sowie

2. der Anfertigung der Bachelorarbeit.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Business Administration and Economics (BWL/VWL) setzt voraus, dass jedes der Prüfungsmodul und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkte erworben wurden.

(3) Werden nach Abschluss des zweiten Semesters nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen, ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

(4) ¹Die nach Abs. 2 und für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen sollen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters erworben werden. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin diese Voraussetzungen nicht bis zum Ende des achten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Zentralen Prüfungssekretariat nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. ³Im Rahmen der in Satz 2 genannten Frist kann der Versuch zum Erwerb der ECTS-Leistungspunkte in den einzelnen Modulen mehrfach unternommen werden, soweit dieser nicht erfolgreich war.

(5) ¹Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann durch Fortsetzung der Versuche, die gemäß Abs. 2 für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen zu erwerben, einmal wiederholt werden. ²Die Frist gemäß Abs. 4 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin erfolgen. ⁴Dies gilt auch im Fall der Beurlaubung oder Exmatrikulation. ⁵Hat der Kandidat oder die Kandidatin auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Voraussetzungen erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden und er oder sie ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren.

(6) ¹Überschreitet ein Kandidat oder eine Kandidatin die Fristen der Abs. 3, 4 und 5 aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Nachfrist. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(7) ¹Von allen bestandenen Modulen, die in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 4 einfließen, können höchstens 20% dieser Module vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen daraus einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Die Anzahl der wiederholbaren Module errechnet sich, je nach gewählter Modulkombination, aus der Anzahl der bei der Bildung

des Durchschnitts nach § 15 Abs. 4 zu berücksichtigenden Module. ³Steht bei der Berechnung der freiwillig wiederholbaren Module nach Satz 1 an der ersten Dezimalstelle eine 0, 1, 2, 3 oder 4, wird abgerundet, ist diese Ziffer eine 5, 6, 7, 8 oder 9 wird aufgerundet. ⁴Nur die jeweils bessere erzielte Note geht in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein. ⁵Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die jeweilige Modulabschlussnote gemäß § 15 Abs. 3 aus den verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁶Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁷Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

- (8) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, vom Prüfungsausschuss zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorbereitung und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren oder Professorinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau, die vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. ²Professoren oder Professorinnen anderer Fakultäten der Universität Passau können bei Bedarf für die Dauer von zwei Jahren zusätzlich bestellt werden.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen oder ihren Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin. ²Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 8 Prüfer, Prüferinnen und Beisitzer, Beisitzerinnen

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.
- (2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und entpflichteten Professoren und Professorinnen sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden. ²Sie sollen in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten. ⁴Über Ausnahmen beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer sachkundig ist, eine Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat und an der Universität Passau tätig ist.

§ 9 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und Prüfungsbeisitzerinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Der Nachweis von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen kann auch durch entsprechende Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Universität Passau erbracht werden außer, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind. ³Art. 42 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ²Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen im Rahmen eines Doppel-Bachelor-Programms der Universität Passau erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (4) ¹Im Zeugnis werden die Noten nach den Abs. 1 und 3 erbrachter und anzurechnender benoteter Prüfungsleistungen ggf. nach Umrechnung in das Notensystem der Universität Passau aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.
- (5) ¹Soweit ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen erforderlich ist, ist dieser schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin an einer Prüfung, zu der er oder sie sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht teilnimmt oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe

gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ³Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse angerechnet.
- (3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
- (5) ¹Vor einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten oder der Kandidatin ist ihm oder ihr Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

- (2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) ¹In den in § 19 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Modulen sind studienbegleitend Prüfungsleistungen in schriftlicher und/oder in mündlicher Form (§ 14) und/oder in praktischer Form zu erbringen. ²Zu Prüfungsleistungen können Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, Kolloquien, Referate, Berichte oder ähnliche Leistungen gehören. ³Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14 a). ⁴Jede studienbegleitende Prüfungsleistung bezieht sich in der Regel auf ein Modul. ⁵Die einzelnen Prüfungen finden während oder am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Modul absolviert wird statt. ⁶Für die erfolgreiche Erbringung sämtlicher für das Modul vorgesehener Studien- und Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen ECTS-Leistungspunkte gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 und Fachnoten gemäß § 15 Abs. 1 vergeben. ⁷Der mehrfache Erwerb von ECTS-Leistungspunkten zu gleichen Lehrveranstaltungen ist nicht zulässig. ⁸Der Prüfungsausschuss bestimmt nach Anhörung des betroffenen Hochschullehrers oder der betroffenen Hochschullehrerin, welche Lehrveranstaltungen als gleiche anzusehen sind.
- (2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt grundsätzlich in der/den zugehörigen Prüfung/en auch die Aufgabenstellung beziehungsweise die mündliche Prüfung in englischer Sprache. ²Über Abweichungen hiervon entscheidet der Prüfer oder die Prüferin.
- (3) ¹Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zu berücksichtigen. ²Das Gleiche gilt für Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBL I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist.

§ 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 40 und höchstens 180 Minuten. ²In der Klausurarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Probleme erkennen und Wege zu einer sachgerechten Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen.

- (2) ¹Die Klausuren werden in der Regel von den Leitern oder Leiterinnen der entsprechenden Lehrveranstaltungen gestellt und bewertet. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ⁴Abweichungen von Satz 1 bedürfen eines Beschlusses durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Klausuren haben sich auf Verlangen durch Vorlage des Studentenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von dem prüfungsberechtigten Leiter oder der prüfungsberechtigten Leiterin der entsprechenden Lehrveranstaltung in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidat oder Kandidatin ca. 15 Minuten, jedoch nicht länger als 60 Minuten. ³Es sollen höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen zusammen geprüft werden.
- (5) ¹Über eine mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer oder der Beisitzerin geführt und vom Beisitzer oder der Beisitzerin sowie von dem Prüfer oder der Prüferin unterzeichnet.
- (6) ¹Studierende, die sich in einem späteren Termin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen, es sei denn, ein Kandidat oder eine Kandidatin widerspricht. ²Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (7) Die zulässigen Hilfsmittel werden vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin festgelegt und bekannt gegeben.

§ 14 a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht (Multiple Choice). ³Bei Multiple-Choice-Fragen wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung stellt die Prüfungsaufgaben, soweit es sich um Studienleistungen handelt. ⁵Prüfungsaufgaben, die Bestandteil eines Prüfungsmoduls sind, sind von einem nach § 8 Abs. 1 bestellten Prüfer oder einer Prüferin zu stellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die in den letzten beiden Terminen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erstmals an der Klausur teilgenommen haben. ²Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96,5 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 93, aber weniger als 96,5 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 89,5, aber weniger als 93 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 89,5 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 82,5, aber weniger als 86 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 79, aber weniger als 82,5 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 75,5, aber weniger als 79 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 72, aber weniger als 75,5 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 68,5, aber weniger als 72 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 65, aber weniger als 68,5 Prozent,

der gestellten Prüfungsfragen, andernfalls lautet die Note

4,3 („nicht ausreichend“) bei mindestens 61,5, aber weniger als 65 Prozent,
4,7 („nicht ausreichend“) bei mindestens 58, aber weniger als 61,5 Prozent,
5,0 („nicht ausreichend“) bei weniger als 58 Prozent
der gestellten Prüfungsfragen.

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von dem Prüfer oder der Prüferin festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnoten,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach den Sätzen 1 und 2 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

1,0 ; 1,3 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7 ; 2,0 ; 2,3 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7 ; 3,0 ; 3,3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7 ; 4,0 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3 ; 4,7 ; 5,0 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gewählten Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. für Module, für die keine Benotung vorgesehen ist, die erfolgreiche Teilnahme bestätigt und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und der Kandidat oder die Kandidatin die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Anzahl ECTS-Leistungspunkte erworben hat. ²Ein Modul ist bestanden, wenn die Modulnote nicht schlechter als 4,0 ist oder wenn die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen, für die keine Benotung vorgesehen ist, nachgewiesen wurde. ³Ist ein Modul bestanden, werden die dem Modul nach § 19 Abs. 1 bis 4 zugeordneten ECTS-Leistungspunkte dem ECTS-Leistungspunktekonto gutgeschrieben.

- (3) ¹Ist eine Modulprüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert und werden für die einzelnen Prüfungsteile ECTS-Leistungspunkte ausgewiesen, wird die Prüfungsleistung dieser Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich dann aus dem nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert und werden ECTS-Leistungspunkte nur für das gesamte Modul ausgewiesen, so kann der Modulkatalog vorsehen, dass die einzelnen Prüfungsteile entweder gesondert benotet werden und aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsteile die Modulnote gebildet wird, oder dass die Prüfungsleistungen für die einzelnen Prüfungsteile nach Absolvierung des Prüfungsmoduls zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst werden, welche mit einer Modulnote gemäß Abs. 1 Satz 2 benotet wird. ⁴Bei der Ermittlung der Noten nach den Sätzen 2 und 3 wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Diese Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 =	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 =	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 =	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 =	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0 =	nicht ausreichend.

⁶Prüfungsleistungen, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen nicht in die Berechnung der Modulnote ein.

- (4) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen, wird aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Abweichend von Satz 1 findet die Modulnote des Moduls „Grundzüge Recht“ gemäß § 19 Abs. 1 bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung. ³Die Gesamtnote wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	die Note 1	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	die Note 2	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	die Note 3	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	die Note 4	= ausreichend.

⁴Module, für die keine Benotung vorgesehen ist, gehen bei der Berechnung der Gesamtnote nicht ein. ⁵Die Gesamtnote enthält eine Dezimalstelle hinter dem Komma; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt bis 1,3) wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ erteilt.

§ 16 Einsicht in Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt zu stellen. ²War der Kandidat oder die Kandidatin ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) entsprechend. ³Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Bachelorprüfung, die in den einzelnen abgelegten Prüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 18 Zulassung und Anmeldung

- (1) ¹Die Anmeldung zum ersten Prüfungsmodul gilt als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung. ²Sie ist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem oder

der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzunehmen. ³Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Business Administration and Economics (BWL/VWL);

2. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1;

2. eine Erklärung gemäß Abs. 1 Satz 3 Nr. 2;

3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10 Abs. 5.

²Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 und 2 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

(5) ¹Der oder die Studierende meldet die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen zu den durch Anschlag bekannt gegebenen Terminen im Prüfungssekretariat durch Eintragung in eine Liste oder ein vergleichbares Verfahren, auch in elektronischer Form, an. ²Der Termin für die Anmeldung zu den Seminaren wird während der Vorlesungszeit des vorherigen Semesters durch Anschlag bekannt gemacht.

§ 19 Module

(1) Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 75 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Basismodule	ECTS-Leistungspunkte
Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	6
Statistik für Wirtschaftswissenschaftler	8
Betriebliches Rechnungswesen	5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5
Mikroökonomik	5
Kostenrechnung	5
Bilanzen	5
Corporate Finance	5
Marketing	5
Makroökonomik	5
Markt und Wettbewerb	5
Grundzüge Recht	12
Wirtschaftsfremdsprache Englisch Grundstufe 2.1 oder FFA	
Aufbaustufe 2 gemäß Anlage 2	5
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	5

- (2) ¹Studienbegleitende Leistungen sind in den folgenden Modulen im Umfang von mindestens 45 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen:

Wahlmodule	ECTS-Leistungspunkte
Beschaffung und Produktion	5
Betriebliche Anwendungssysteme	5
Betriebswirtschaftliche Entscheidungslehre	5
Controlling	5
Geschäftsprozessmanagement	5
E- und M-Business	5
Institutionenökonomik	5
Internationale Ökonomik	5
Internationales Management	5
Internationales Marketing	5
Organisation	5
Personal	5
Steuerplanung	5
Finanz- und Bankmanagement	5
Strategisches Management	5
Marktversagen und Wirtschaftspolitik	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbaustufe 1 oder FFA Hauptstufe 1.1 gemäß Anlage 2	5
Wirtschaftsfremdsprache Englisch, FFA Aufbaustufe 2 oder FFA Hauptstufe 1.2 gemäß Anlage 2	5

- (3) ¹Als studienbegleitende Leistung ist in dem folgenden Modul verpflichtend ein Seminar im Umfang von sieben ECTS-Leistungspunkten aus dem Seminarangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu absolvieren. ²Das Seminar kann in jedem der in Abs. 4 genannten Schwerpunkte, ausgenommen Studium Generale und Zweite Wirtschaftsfremdsprache, erbracht werden.

(4) ¹Weitere Lehrveranstaltungen sind aus den unten aufgeführten Schwerpunkten zu wählen (Anlage 1). ²Den Ausweis eines Schwerpunktes im Zeugnis regelt § 22 Abs. 3. ³Im Übrigen sind die Studierenden in der Wahl von Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten frei:

1. Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation (AFT)
2. Schwerpunkt Management und Marketing (MM)
3. Schwerpunkt Economics (ECON)
4. Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (WIINF)
5. Schwerpunkt Informatik / Mathematik (IM)
6. Schwerpunkt Studium Generale (höchstens 15 ECTS-Leistungspunkte)
7. Schwerpunkt Zweite Wirtschaftsfremdsprache (höchstens 20 ECTS-Leistungspunkte) gemäß Anlage 2.

⁴Die in den ersten fünf Schwerpunkten angebotenen Veranstaltungen werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben. ⁵Im Schwerpunkt Studium Generale sind Veranstaltungen in Schlüsselqualifikationen des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Passau und Angebote anderer Fakultäten wählbar. ⁶In diesem Schwerpunkt können maximal 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ⁷Jede der im Schwerpunkt gewählten Veranstaltungen entspricht einem Modul.

(5) Nähere Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Modulkatalog.

(6) Für die bestandene Bachelorarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind:

1. ein ordnungsgemäßes Studium;
2. die Immatrikulation als Studierender oder Studierende des Bachelor-Studiengangs Business Administration and Economics (BWL/VWL);
3. der Nachweis des Erwerbs von mindestens 80 ECTS-Leistungspunkten in den in § 19 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Modulen;
4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen:

1. die Immatrikulationsbescheinigung;
2. das Studienbuch oder die das Studienbuch ersetzenden Unterlagen;
3. die Nachweise nach Abs. 1 Nr. 3;

4. Angaben über das vorläufige Thema der Bachelorarbeit und eine Einverständniserklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin;
5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorarbeit in demselben oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob er oder sie unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

²Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in einer zu setzenden Nachfrist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ³Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Abs. 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin die geforderten Prüfungsleistungen in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Bachelorarbeit trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Sie ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen; eine belastende Entscheidung ist darüber hinaus zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁴Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit der sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁵Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, ein definiertes wirtschaftswissenschaftliches Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse darzustellen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem Hochschullehrer oder jeder Hochschullehrerin und anderen nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. ²Auf begründeten Antrag hin kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem anderen Fach oder in einer anderen Fakultät außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefertigt werden, wenn sie dort von einem nach Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter oder

einer Vertreterin dieses Faches betreut werden kann und ihre Durchführung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht möglich wäre. ³Der Kandidat oder die Kandidatin hat zusammen mit dem Antrag eine Erklärung des vorgesehenen Betreuers oder der Betreuerin beizubringen, in der dieser oder diese sein oder ihr Einverständnis erklärt und bestätigt, dass eine ordnungsgemäße Betreuung der Arbeit möglich ist. ⁴Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Anfertigung der Arbeit in einer anderen Fremdsprache zulassen.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit soll spätestens im sechsten Fachsemester abgelegt werden. ²Kann ein Kandidat oder eine Kandidatin in dieser Frist keinen Betreuer oder keine Betreuerin für seine oder ihre Arbeit finden, hat er oder sie bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er oder sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt dann über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Konsultation mit dem vorgesehenen Betreuer oder der Betreuerin. ⁴Der Tag der Zuteilung des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin sowie das Thema der Arbeit sind im Zentralen Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuss anzuzeigen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit vom Tag der Zuteilung des Themas bis zur Abgabe darf acht Wochen nicht überschreiten. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von dem Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. ³Der Umfang der Bachelorarbeit sollte 75.000 Anschläge nicht überschreiten. ⁴Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal, und nur aus schwerwiegenden Gründen mit Einwilligung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach der Zuteilung zurückgegeben werden. ⁵In diesem Fall erhält der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich ein neues Thema. ⁶Auf begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit um eine angemessene Frist, maximal aber um acht Wochen verlängert werden. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Weist der Kandidat oder eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in standardisierter elektronischer Form fristgemäß beim Zentralen Prüfungssekretariat abzuliefern. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Bachelorarbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. ⁵Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen als Hilfsmittel benutzt hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin, der oder die die Arbeit ausgegeben hat, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Abgabe korrigiert und gemäß § 15 Abs. 1 bewertet. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ³Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (4,3 oder 4,7 oder 5,0) bewertet, muss eine Bewertung durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin erfolgen. ⁴Bei

abweichender Bewertung setzt der Prüfungsausschuss nach Anhörung beider Prüfer oder Prüferinnen die endgültige Note fest. ⁵Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (schlechter als 4,0) bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

- (7) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. ²Der Kandidat oder die Kandidatin muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. ⁴Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. ⁵Wird die Bachelorarbeit auch in der Wiederholung nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 22 Zeugnis und Urkunde

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise über die erfolgreiche Ablegung aller gewählten Prüfungsmodule nach § 19 Abs. 1 bis 4 sowie den Erwerb von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Modulbezeichnungen, die Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen. ³Im Zeugnis ist als Datum der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin können im Zeugnis Schwerpunkte gem. § 19 Abs. 4 aus Accounting, Finance and Taxation, Management und Marketing, Economics, Wirtschaftsinformatik und Informatik / Mathematik ausgewiesen werden. ²Hierfür ist erforderlich, dass der Kandidat oder die Kandidatin mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte in den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Schwerpunkts erworben hat.
- (4) ¹Zum Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) beurkundet wird. ²Die Urkunde enthält keine Noten. ³Sie wird vom Dekan oder der Dekanin oder von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde enthält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (5) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG beigelegt.

§ 23 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

- (1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.
- (2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vom 6. August 2007 (vABIUP S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2009 (vABIUP S. 362) mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.
- (2) ¹Auf Studierende, die ihr Studium im Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Universität Passau vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, finden weiterhin die Überschriften zu den Anlagen im Inhaltsverzeichnis und die §§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 und 6, § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 6, § 15 Abs. 4, §§ 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und die Anlagen 1, 2 und 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Business Administration and Economics mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 6. August 2007 (vABIUP S. 249), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2009 (vABIUP S. 362) Anwendung. ²Anstelle von § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 findet auf die in Satz 1 genannten Studierenden weiterhin § 15 Abs. 3 Satz 2 der in Satz 1 genannten Prüfungs- und Studienordnung Anwendung. ³§ 15 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung findet auf die in Satz 1 genannten Studierenden mit der Maßgabe Anwendung, dass das Zitat „§ 19 Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen ist.

Anlage 1: Definition der Schwerpunkte

Schwerpunkte

Module zum Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation

Im Schwerpunkt Accounting, Finance and Taxation werden für die Qualifizierung zum Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater und für Aufgaben im Finanzbereich vertiefende Kenntnisse vermittelt, die der Berufsqualifizierung des Bachelors dienen und auf ein späteres Masterstudium vorbereiten. Dazu zählen Lehrveranstaltungen zur externen Rechnungslegung (Internationalisierung, Konzernrechnungslegung), zur Unternehmensbesteuerung/Steuerstrategie (Ertragssteuern, Steuerbilanzen, Internationale Besteuerung), zur Finanztheorie („Theory of Finance“ mit Portfolio-Politik, Asset-pricing-Modellen und Kapitalstrukturplanung) sowie zur Vermögens- und Finanzberatung.

Module zum Schwerpunkt Management and Marketing

Im Schwerpunkt "Management and Marketing" sollen vertiefende, berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Hierbei wird praxisrelevantes Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. vertiefende Veranstaltungen in Marketing, Internationalem Management, Organisation und Personal. Im Schwerpunkt "Management and Marketing" sollen vertiefende, berufsqualifizierende betriebswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Hierbei wird praxisrelevantes Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. vertiefende Veranstaltungen in Marketing, Internationalem Management, Organisation und Personal.

Module zum Schwerpunkt Economics

Im Schwerpunkt Economics sollen vertiefende, berufsqualifizierende volkswirtschaftliche Kenntnisse vermittelt werden. Im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und Fallstudienseminaren wird hierbei praxisrelevantes Wissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. vertiefende Veranstaltungen in Mikro-, Makro, Wirtschaftspolitik, Ökonometrie und Internationaler Ökonomik.

Module zum Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik sollen vertiefende und praxisrelevante Kenntnisse zu Aufgabenbereichen des IT-Einsatzes in Unternehmen und anderen Anwendungsfeldern vermittelt werden. Im Rahmen von Vorlesungen, Übungen und anwendungsorientierten Seminaren wird ein Basiswissen vermittelt, das sich auch für eine Vorbereitung auf ein späteres Masterstudium eignet. Veranstaltungen in diesem Schwerpunkt umfassen z.B. Multimedia und interaktive Medien, E- und M-Business, Strategisches Informationsmanagement, und Wissensmanagement.

Module zum Schwerpunkt Informatik / Mathematik

Im Schwerpunkt Informatik / Mathematik sollen breite, berufsqualifizierende IT-Kenntnisse und deren mathematische Grundlagen vermittelt werden. Im Rahmen von Vorlesungen und Übungen wird das Basiswissen vermittelt, das als Vorbereitung und Grundlage für eine spätere Vertiefung der Information Systems-Kenntnisse im Rahmen des Masterstudiums wichtig ist. Der Schwerpunkt beinhaltet eine Einführung zu

allgemeinen, wichtigen Grundlagen der Mathematik und Informatik und mündet in Veranstaltungen zu praktischen Anwendungsbereichen wie Datenmodellierung, Programmierung, Datenbanken und Internet Kommunikation.

Module zum Schwerpunkt Studium Generale

Im Rahmen des Studium Generale sollen Studierende einerseits interdisziplinäre Schwerpunkte ihrer Ausbildung eigenständig entwickeln und sich andererseits mit der Methodik und Thematik der Disziplinen anderer Fakultäten vertraut machen. Daneben werden Schlüsselqualifikationen (*soft skills*) angeboten, mit denen insbesondere Sozialkompetenz ergänzend zum Studium erworben werden kann.

Zweite Wirtschaftsfremdsprache

Im Modul "Zweite Wirtschaftsfremdsprache" werden in einer weiteren Fremdsprache eine allgemeine Grundausbildung angeboten oder bei Vorkenntnissen sprachpraktische Fertigkeiten vermittelt, die für das Verständnis des allgemeinen Sprachgebrauchs im Bereich der Wirtschaft notwendig sind, in die Landeskunde des jeweiligen Kulturraums eingeführt, die Wirtschaftssprache sowie Grundzüge des Wirtschaftssystems dargestellt und spezifische Probleme der wirtschaftswissenschaftlichen Fachsprache bezüglich der Terminologie, der Begriffsinhalte sowie des Fachstils behandelt.

Anlage 2: Wirtschaftsfremdsprachen

Anmerkung: Die Abkürzung „FFA“ steht für „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung“.

1. Module Wirtschaftsfremdsprache Englisch gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2

¹In Abhängigkeit vom Ergebnis eines zu absolvierenden Einstufungstests können folgende Kurse, gemäß § 19 Abs. 1 im Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten und zusätzlich gemäß § 19 Abs. 2 im Umfang von insgesamt höchstens zehn ECTS-Leistungspunkten, gewählt werden. ²Studierende können die Fremdsprachenmodule nur wählen, wenn sie Englisch nicht zur Muttersprache haben.

³Prüfungsmodul ist die höchste vollständig absolvierte Stufe. ⁴Die Absolvierung aller drei Kurse in der jeweiligen Kurskombination entspricht der Stufe B2 bzw. der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

⁵Die Prüfungsanforderungen und die Gegenstände der Prüfung ergeben sich aus dem Modulkatalog.

Wirtschaftsfremdsprache Englisch:

	SWS	ECTS- Leistungspunkte
Bei nicht bestandenem Einstufungstest:		
Grundstufe 2.1	2	5
FFA Aufbaustufe 1	2	5
FFA Aufbaustufe 2	2	5
Bei bestandenem Einstufungstest:		
FFA Aufbaustufe 2	2	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	5
FFA Hauptstufe 1.2	2	5

2. Module Zweite Wirtschaftsfremdsprache gemäß § 19 Abs. Abs. 4

¹In Abhängigkeit von den im Einstufungstest oder durch Zertifikat festgestellten Vorkenntnissen, können in den in der Anlage zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Passau vom 25.02.2008 aufgeführten Fremdsprachen, mit Ausnahme der Sprache Englisch, Module im Umfang von insgesamt höchstens 20 ECTS-Leistungspunkten gewählt werden. ²Studierende können nur eine Sprache wählen, die sie nicht zur Muttersprache haben. ³Französisch oder Spanisch kann erst ab Niveau 2 gewählt werden. ⁴Prüfungsmodul ist das höchste vollständig absolvierte Niveau. ⁵Ziffer 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Zweite Wirtschaftsfremdsprache (ohne Englisch):

Niveau		SWS	ECTS- Leistungspunkte
Niveau 1	Grundstufe 1.1	4	10
	Grundstufe 1.2	4	
Niveau 2	Grundstufe 2.1	4	10
	Grundstufe 2.2	4	
Niveau 3	FFA Aufbaustufe 1	4	10
	FFA Aufbaustufe 2	4	
Niveau 4	FFA Hauptstufe 1.1	2	10
	FFA Hauptstufe 1.2	2	
Niveau 5	FFA Hauptstufe 2.1	2	10
	FFA Hauptstufe 2.2	2	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Juni 2011 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 13. September 2011, Az.: III/2.I-09.3154/2011.

Passau, den 15. September 2011

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 15. September 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. September 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. September 2011.